

Marktgemeinde Velden am Wörther See

Bezirk: Villach-Land

Seecorso 2

9220 Velden am Wörther See

Internet: www.velden.gv.at

eMail: velden@ktn.gde.at

Telefon: 04274 2102

Fax: 04274 2101

K u n d m a c h u n g

der Gemeindegewahlbehörde der Marktgemeinde Velden am Wörther See vom 01. März 2021, betreffend die Veröffentlichung des Wahlergebnisses für die am 28. Februar 2021 stattgefundene Wahl des Bürgermeisters der Marktgemeinde Velden am Wörther See.

Die Gemeindegewahlbehörde veröffentlicht das Gesamtwahlergebnis in der Gemeinde und das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens für die Wahl des Bürgermeisters gemäß § 86 Abs. 5 GBWO innerhalb der gesetzlichen Frist:

Wahlberechtigte:	7 742	Wahlbeteiligung:	62,68 %
Abgegebene Stimmen:	4 853	Anteil gültige Stimmen:	95,98 %
Gültige Stimmen:	4 658	Anteil ungültige Stimmen:	4,02 %
Ungültige Stimmen:	195		

Davon entfallen auf den Wahlwerber:		Stimmen	Prozent
VOUK Ferdinand (SPÖ)	Liste 1	3 125	67,09 %
KÖFER Willi Robert (ÖVP)	Liste 2	995	21,36 %
KUNTARITSCH Markus (FPÖ)	Liste 3	448	9,62 %
Mag. FASSER Harald (GRÜNE)	Liste 4	90	1,93 %
		<u>4 658</u>	<u>100,00 %</u>

Nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens hat die Gemeindegewahlbehörde folgenden Wahlwerber als zum Bürgermeister gewählt erklärt:

Vouk Ferdinand, Bürgermeister, 9220 Velden am Wörther See

Binnen einer Woche nach der Kundmachung des Wahlergebnisses in der Gemeinde (§ 86 Abs. 5) kann vom zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei, die in der Gemeinde einen Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates - bei der Wahl des Bürgermeisters für diese Wahl - rechtzeitig vorgelegt hat (§ 40), wegen rechnungsmäßiger Unrichtigkeit der Ermittlung des Wahlergebnisses oder wegen Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens, das auf das Wahlergebnis von Einfluss sein konnte, bei der Gemeindegewahlbehörde schriftlich Einspruch erhoben werden. In einem Einspruch ist hinreichend glaubhaft zu machen, warum und inwiefern eine rechnungsmäßige Unrichtigkeit der Ermittlung des Wahlergebnisses oder eine Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens angenommen wird. Einen solchen Einspruch kann auch der Wahlwerber erheben, der behauptet, dass ihm die Wählbarkeit im Wahlverfahren rechtswidrig aberkannt wurde.

Velden am Wörther See 01. März 2021

**Für die Gemeindegewahlbehörde:
Gemeindegewahlleiter**

Angeschlagen am: 01.03.2021

Abgenommen am: 15.03.2021

